

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

8. Jahrgang

Ausgabe 17/2011

Rhede, 27.12.2011

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
15.12.2011	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 15. Dezember 2011	3
15.12.2011	Bekanntmachung der 14. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rhede über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 15. Dezember 2011	5
15.12.2011	Bekanntmachung der 24. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 15. Dezember 2011	8

weitere Inhalte siehe Seite 2

- | | | |
|-------------------|--|-----------|
| 15.12.2011 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung“ (Biogasanlage am Dännendiek) | 10 |
| 16.12.2011 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 20, 1. Änderung“ (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, nördlich des Dännendiek und östlich des Klüünkamp, einschließlich der Verkehrsfläche „Klüünkamp“ in Rhede) | 13 |
| 16.12.2011 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich „Lönsweg“ in Rhede-Krechting) und des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes | 15 |
| 16.12.2011 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Krechting B 2,“ (Bereich „Lönsweg“ in Rhede-Krechting) | 17 |

Bekanntmachung
2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede
vom 15. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. 07. 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 05. 2011 (GV NRW S. 271) und der §§ 1, 2, 4, 6 – 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394),

hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Es werden erhoben für die Einleitung der häuslichen und industriellen Abwässer eine Gebühr von 2,34 € je cbm Abwasser und zusätzlich für die Einleitung schwer zu reinigender Abwässer ein Zuschlag zu vorstehender Gebühr von 0,33 € für ein cbm Abwasser der im Absatz 6 Nr. 1 genannten Betriebsarten bzw. ein Zuschlag von 0,58 € für je ein cbm Abwasser der im Absatz 6 Nr. 2 genannten Betriebsarten.

§ 10 Absatz 11, Satz 1, wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|----------------------------|---|
| a) bei Kleinkläranlagen | 20,20 € je m ³ abgefahrenen Grubeninhalts, |
| b) bei abflusslosen Gruben | 11,80 € je m ³ abgefahrenen Grubeninhalts. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2011

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
14. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rhede über
die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende
Gewässer zweiter Ordnung
vom 15. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.05.2011 (GV NRW S.271), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV NRW S.394) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NW 1995 S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 UmweltÄndG vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185),

hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rhede für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 21. Dezember 1995 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Flächengröße des Grundstückes in Ar und die Art der Grundstücksnutzung aufgrund der Unterlagen des Katasteramtes Borken bzw. die tatsächliche Art der Grundstücksnutzung.

Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Rheder Bach

0,4464 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,0744 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,1488 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Mengering-Rümping-Honselbach

0,7095 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1183 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2365 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Holtwicker Bach

0,9897 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1650 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,3299 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Raesfelder Isselverband

0,6138 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1023 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2046 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Untere Issel Nord

1,0131 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1689 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,3377 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Obere Issel

0,9033 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1506 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,3011 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Els-Knüstingbach

0,0285 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,0048 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,0095 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Die Einzugsgebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2011

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung

24. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 15. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), jeweils in Kraft getreten am 4. Juni 2011,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), in Kraft getreten am 18. Juli 2009,

und der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706; ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390), in Kraft getreten am 18. Juli 2009,

hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 17.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühren für die Reinigung und Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|---|---------|
| a) dem reinen Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr (Fußgängerzone) dient | 2,26 € |
| b) dem Anliegerverkehr mit Erschließungsfunktion dient | 2,03 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,67 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient | 1,19 €. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

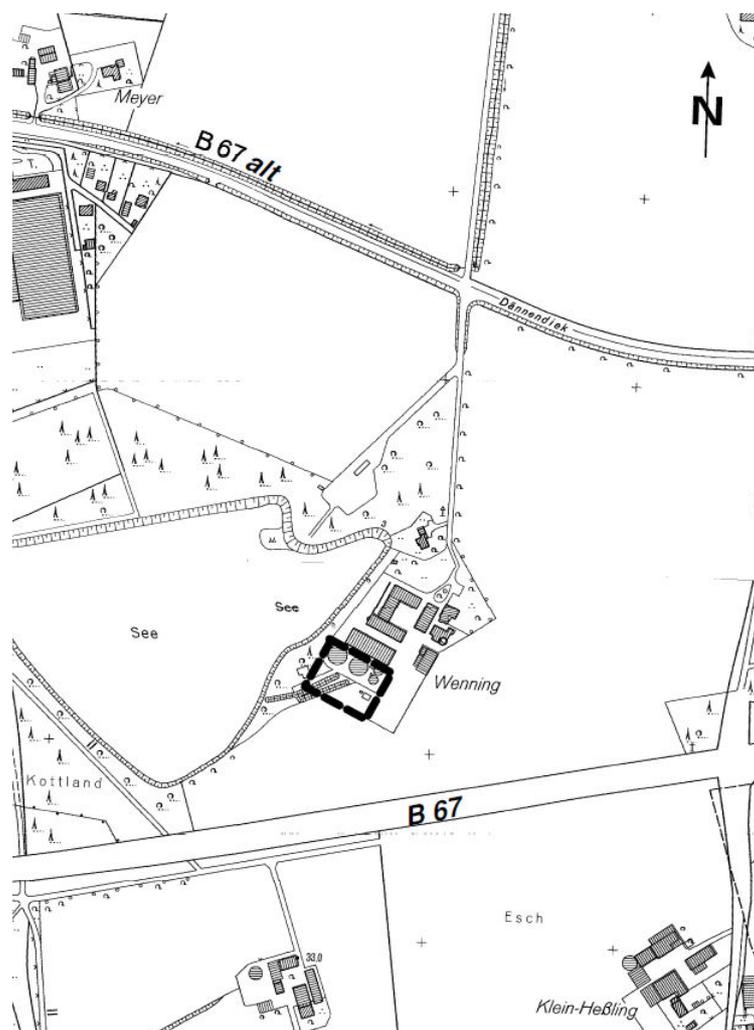
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 15.12.2011

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung“ (Biogasanlage am Dännendiek)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung"** (Biogasanlage am Dännendiek), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung

und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Rhede G 16, 1. Änderung" (Biogasanlage am Dännendiek) in Kraft.

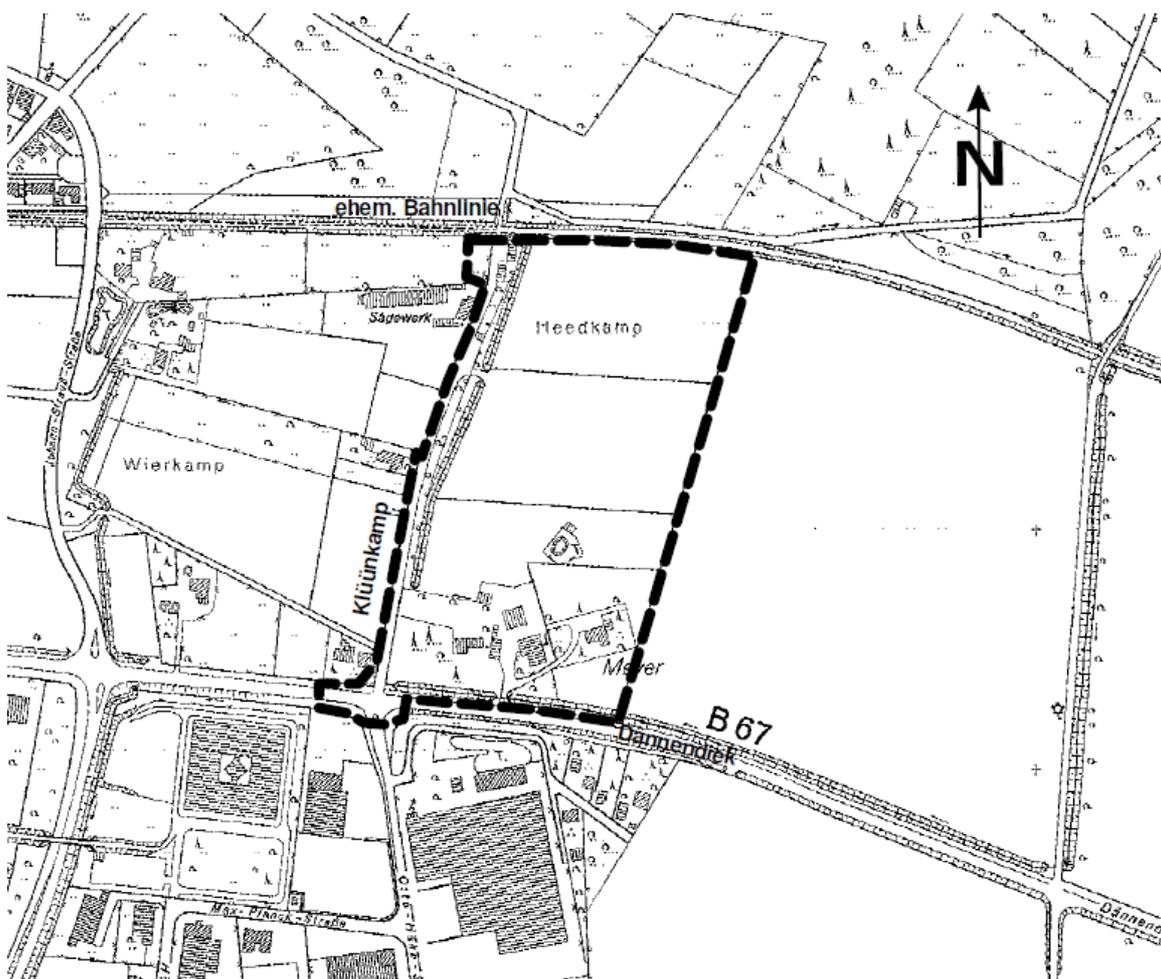
Rhede, 16.12.2011

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Beschlusses über die Aufstellung und die öffentliche
Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes
„Rhede G 20, 1. Änderung“
(Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie,
nördlich des Dännendiek und östlich des Klüünkamp,
einschließlich der Verkehrsfläche „Klüünkamp“ in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 20, 1. Änderung“ (Bereich südlich der Bahnlinie, nördlich des Dännendiek und östlich des Klüünkamp einschließlich der Verkehrsfläche Klüünkamp), bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Durch die Bebauungsplanänderung soll eine zusätzliche Erschließungsstraße am östlichen Plangebietsrand, von Norden nach Süden verlaufend, festgesetzt werden.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede G 20“;
Auszug aus der Deutschen Grundkarte, unmaßstäblich

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 20, 1. Änderung“ einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der Zeit vom

06.01.2012 bis einschließlich 06.02.2012
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 16.12.2011

Lothar Mittag
Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 47. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie der umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Stellungnahme des Kreises Borken zu den Themen Altlastensituation und Kompensationsmaßnahmen, Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz NRW zur Waldrandentwicklung, Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu den Bergwerksfeldern) sowie einer Gefährdungsabschätzung zu möglichen Bodenbelastung erfolgt in der Zeit vom

06.01.2012 bis einschließlich 06.02.2012
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung schriftlich, oder während der Dienststunden mündlich, zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 16.12.2011

Lothar Mittag
Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Krechting B 2,“ einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht, sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Stellungnahme des Kreises Borken zu den Themen Altlastensituation und Kompensationsmaßnahmen, Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz NRW zur Waldrandentwicklung, Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu den Bergwerksfeldern) erfolgt in der Zeit vom

06.01.2012 bis einschließlich 06.02.2012
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 16.12.2011

Lothar Mittag
Bürgermeister

**Ab dem 01.01.2012 gelten für
das Bürgerbüro folgende
neue Öffnungszeiten:**

**Montag bis
Donnerstag: von 8.00 bis 17.00 Uhr**

Freitag: von 8.00 bis 13.00 Uhr

Samstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr

Wir wünschen Ihnen einen
guten Rutsch ins
Neue Jahr
und ein
schönes Jahr 2012

Ihre
Stadtverwaltung Rhede

